



Schärer
Rechtsanwälte

Neues Erbrecht:

**Nottestament auf dem
Smartphone und vieles mehr**

Dr. Michael Hunziker, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar, Solicitor (England)





Inhaltsverzeichnis

1. Audiovisuelles Nottestament
2. Senkung der Pflichtteile
3. Informationsrechte der Erben
4. Weitere Revisionsvorschläge
5. Stand der Revision



Art. 506 E-ZGB: Audiovisuelles Nottestament

¹ Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegereignisse verhindert, sich einer der andern Errichtungsformen zu bedienen, so kann er eine mündliche **oder audiovisuelle letztwillige Verfügung** errichten.

[...]

Art. 506 E-ZGB: Audiovisuelles Nottestament

³ Bei der audiovisuellen Verfügung muss der Erblasser selbst auf der Aufzeichnung erscheinen, seinen Namen angeben, den ausserordentlichen Umstand erläutern, nach Möglichkeit das Datum nennen und seinen letzten Willen erklären.



Art. 471 E-ZGB: Senkung der Pflichtteile

	<u>Bisheriges Recht</u>	<u>Vorentwurf</u>
Nachkommen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Ehegatte/Eingetragener Partner	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Eltern	$\frac{1}{2}$	—
Faktischer Lebenspartner	—	—

Art. 471 E-ZGB: Senkung der Pflichtteile

ABER: Keine Änderung beim gesetzlichen Erbanspruch

Nachkommen (kein Ehepartner vorhanden)	1
Nachkommen (Ehepartner vorhanden)	$\frac{1}{2}$
Ehepartner (Nachkommen vorhanden)	$\frac{1}{2}$
Ehepartner (keine Nachkommen, aber Erben des elterlichen Stammes vorhanden)	$\frac{3}{4}$
Eltern und andere Erben des elterlichen Stammes (keine Nachkommen, aber Ehepartner vorhanden)	$\frac{1}{4}$

Art. 471 E-ZGB: Senkung der Pflichtteile

	bisheriges Recht		Vorentwurf	
	<u>Gesetzlicher Erbenspruch</u> (in Bruchteilen des Nachlasses)	<u>Pflichtteil</u> (in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruchs)	<u>Gesetzlicher Erbenspruch</u> (in Bruchteilen des Nachlasses)	<u>Pflichtteil</u> (in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruchs)
<u>Nachkommen</u> (wenn Erblasser keinen Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1	3/4 des Nachlasses	1	1/2 des Nachlasses
<u>Nachkommen</u> (wenn Erblasser Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/2	3/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
<u>Ehegatte/eingetragener Partner</u> (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)	1/2	1/4 (bzw. 1/8 des Nachlasses)
<u>Ehegatte/eingetragener Partner</u> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	3/4	1/4 (bzw. 3/16 des Nachlasses)
<u>Eltern</u> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	1/2 (bzw. 1/8 des Nachlasses)	1/4	kein Pflichtteil mehr

Art. 471 E-ZGB: Senkung der Pflichtteile

Frei verfügbare Quote bei einem Ehepaar mit Nachkommen:

Bisheriges Recht

$3/8$

Vorentwurf

$5/8$

des Nachlasses

→ Grosser Vorteil bei Planung der Unternehmensnachfolge



Art. 601 a E-ZGB: Informationsrechte der Erben

¹ Wer einen **erbrechtlichen** Anspruch geltend machen kann, ist nach dem Tod des Erblassers berechtigt, von Rechtsnachfolgern und Dritten, die **Vermögenswerte** des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben, Informationen zu erhalten, die er benötigt, um den Umfang seiner Ansprüche festzustellen.

[...]

Art. 601 a E-ZGB: Informationsrechte der Erben

Wer:

Wer einen erbrechtlichen Anspruch geltend machen kann.

Gegen wen:

Wer Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten hat.

Berufsgeheimnis:

Gilt nicht mehr.



Weitere Revisionsvorschläge: Unterhaltsvermächtnis (Art. 484a E-ZGB)

Anwendungsbeispiele:

1. Ein Partner hat die eigene Erwerbstätigkeit reduziert, um die gemeinsamen Kinder oder die Kinder des anderen Partners zu betreuen. Nach dem Tod des Erblassers steht diese Person mittellos da, während sich im Nachlass grössere Vermögenswerte befinden.
2. Ein Partner hat die eigene Erwerbstätigkeit reduziert, um den pflegebedürftigen Erblasser oder Angehörige des Erblassers zu pflegen.

Weitere Revisionsvorschläge: Unterhaltsvermächtnis (Art. 484a E-ZGB)

Art. 484a

Ia. Unterhaltsvermächtnis

¹ Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

² Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

[...]



Weitere Revisionsvorschläge: Verlust des Pflichtteilsanspruchs bei Scheidung (Art. 472 E-ZGB)

[...] verliert seinen oder ihren Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren [...] hängig ist, das:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde;
2. auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde.



Stand der Revision

Juni 2010

Motion Gutzwiller

Juni 2016

Abschluss Vernehmlassungsverfahren

heute

Überarbeitung Vorentwurf

später

Ausarbeitung Botschaft

noch später

Beratung im Parlament



Schärer
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

